

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16

16.04

16.04.23

GEMEINDEORGANISATION

Grosser Gemeinderat

Interpellationen

BETRIFFT

**Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren
/ Substantielles Protokoll**

[...]

7. GESCHÄFT-NR. 087/16

Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren – Begründung

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 14. April 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 087/16):

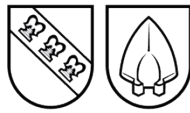
INTERPELLATION: NEUE WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung stets genügend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht. Ebenso stellen die Gemeinden auch die Siedlungsentwässerung, die Abwasserreinigung und den Gewässerschutz sicher. Zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben investiert die Stadt Illnau-Effretikon jährlich beachtliche finanzielle Mittel in den bedarfsgerechten Bau, Unterhalt und Werterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Es steht ausser Frage, dass diese Finanzierung nachhaltig sichergestellt werden muss.

Per 1. Januar 2015 wurden nun die neuen Gebührenverordnungen für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung in Kraft gesetzt. Die Höhe der Gebühren (Tarife) setzt der Stadtrat fest. Als Grundsätze gelten dabei unter anderem, dass

- die Gebühren eine volle Kostendeckung ermöglichen, der Gesamtertrag die gesamten Kosten aber nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip);
- die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat (Äquivalenzprinzip);
- die Gebühren eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

Rund um die ersten Erfahrungen, welche die Stadt Illnau-Effretikon mit den neuen Verordnungen und den neu berechneten Gebühren macht, stellen sich verschiedene Fragen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

GEBÜHRENEINNAHMEN

Im Rahmen der Verordnungsanpassungen wurde verlangt, dass der Anteil der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung und für die Abwasseranlagen vom Stadtrat nicht zu hoch angesetzt wird. Zudem wurde gefordert, dass die Umlagerung der Kosten zu Lasten des Gewerbes und grosser Parzellen angemessen sein muss. Ebenso gefordert wurde, dass die Kostensteigerungen für gewisse Arten von Liegenschaften nicht unverhältnismässig stark ausfallen dürfen (vgl. GPK-Abschiede vom 2. April 2002). Modellrechnungen der Abteilung Tiefbau stellten darauf in Aussicht, dass die zu erwartenden Gebührenerhöhungen vertretbar sein werden und keine Extreme zu erwarten sind.

- 1st Wie hoch sind die städtischen Einnahmen für die Jahre 2014 und 2015 aus den Gebühren a) für die Wasserversorgung und b) für die Siedlungsentwässerung? Zudem:
 - Wie viel machen 2015 die jeweiligen Einnahmen aus den Grundgebühren am Gesamtertrag aus?
 - Wie viel beträgt für 2014 und 2015 der städtische Gebührenanteil für öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öff. genutzte Strassen an den Gesamteinnahmen für die Siedlungsentwässerung?
- 2nd Um wie viel sind die Einnahmen für 2015 aus den Gebühren für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bitte Entwicklung seit 2011 darstellen)?
- 3rd Entsprechen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen für 2015 den Modellrechnungen, die der Stadtrat anno 2012 rund um die Anpassungen der Gebührenverordnungen kommuniziert hat?
- 4th Hat es sich beim erstmaligen Erstellen der neuen Rechnungen für das Jahr 2015 bestätigt, dass es keine Extreme gibt? Falls der Systemwechsel wider Erwarten doch zu Extremen geführt hat, wie ist der Stadtrat mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt getreten?

REAKTIONEN AUS DER BEVÖLKERUNG

Der Systemwechsel bei der Gebührenberechnung und die Festsetzung der neuen Gebühren und Beiträge sollte sowohl vertretbar sein werden als auch eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

- 5th Welche Fragen, Anliegen und Reaktionen aus der Bevölkerung wurden beim Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenverordnungen und nach dem erstmaligen Versenden der neuen Rechnungen platziert? Wie ist der Stadtrat auf die Rückmeldungen eingegangen?

ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZREGELUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG

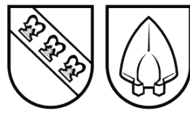
Gemäss Gemeindeordnung, Art. 24, stehen dem Grossen Gemeinderat der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über Grundsätze der Gebührenerhebung zu.

- 6th Welche Änderungen beinhaltet die neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung vom 8. Mai 2014 gegenüber der vom Parlament am 19. April 2012 erlassenen? Wer beschloss diese Änderungen? Auf welche Kompetenz in der Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon stützt sich dieser Beschluss zur Änderung einer Verordnung?

VERGLEICHE MIT ANDEREN GEMEINDEN UND VERBESSERUNGSPOTENZIAL

Sowohl die neue Gebührenverordnung über die Wasserversorgung als auch die neue Gebührenverordnung zur Siedlungsentwässerung basiert auf einem kantonalen Mustererlass.

7. Welchen Gebührenfaktor empfiehlt die Musterverordnung zur Siedlungsentwässerung für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc.? Welcher Tarif gilt in Illnau-Effretikon? Wo steht dieser Tarif im Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Kloten, Uster, Winterthur)?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

8. Die Gemeinde Wald erhebt – aufgrund von Reaktionen und Einsprachen aus der Bevölkerung – anstelle einer individuellen, flächenabhängigen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Walder Modell einer einheitlichen Grundgebühr?
9. Haben andere Gemeinden im Kanton Zürich in ihren Gebührenverordnungen zur Siedlungsentwässerung für besondere Verhältnisse (Härtefälle) die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vorgesehen?
Falls Ja: Kann sich der Stadtrat in Härtefällen solche Ausnahmen auch für Illnau-Effretikon vorstellen?
10. Erkennt der Stadtrat aufgrund der ersten Erfahrungen Verbesserungspotenzial
 - a. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung?
 - b. bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung?

Wir bitten den Stadtrat bei der Beantwortung der Fragen weitestgehend auf verwaltungsrechtliche und technische Ausführung zu verzichten.

URHEBER:

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP

MITUNTERZEICHNENDE:

Gemeinderat Thomas Hildebrand, FDP
Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP
Gemeinderätin Katharina Morf, FDP
Gemeinderat Peter Stiefel, FDP

EINGANG RATSBURO:

25.04.2016

FRIST:

22.07.2016

FORMELLES

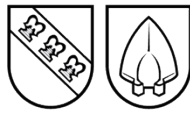
Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEHANDLUNG IM PLENUM

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, begründet - auch namens der Mitunterzeichnenden - im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut.

Gemeinderat Käppeli führt aus, wonach die Grundeigentümer für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eine Anschlussgebühr zu entrichten hätten.

Die Benutzungsgebühr setze sich zusammen aus zwei Komponenten, nämlich aus einer Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten gewichteten Grundstückfläche in m² und einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) und dies unabhängig von der Bezugsquelle.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

Die Gewichtung der Grundstückflächen werde nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt. Es gelten folgende Multiplikatoren:

- nicht überbaute, angeschl. Grundstücke in der Bauzone: Gewicht 0.2
- Wohnzonen W1.3/W1.7/W2.2/W2.6/W 3.0: Gewicht 1
- Kernzonen (KI + II): Gewicht 2
- Industriezonen: Gewicht 2.5
- Zentrumszonen (Z3.3/Z 4.0): Gewicht 3

Verbraucher werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration/Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Der Zuschlag bemesse sich nach der Summe der angeschlossenen Fläche unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors für durchlässige und retentionsfähige Beläge gemäss Norm SN 592 000. Die massgebende Fläche wird auf 10 m² gerundet.

Gemeinderat Käppeli unterbricht seinen – gemäss eigenen Ausführungen – nicht nicht sonderlich spannenden Einstieg. Er habe nun einfach Passagen aus der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung rezipiert, die das Parlament im April 2012 auf Antrag des Stadtrates beschlossen habe.

Sowohl die Wasser- als auch die Abwasserverordnung ist ‚durchtränkt‘ von unzähligen weiteren solchen verwaltungstechnischen Bestimmungen – „fachchinesisch“, wie es Gemeinderat Käppeli taxiert.

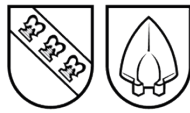
Die Geschäftsprüfungskommission sei denn auch in den Jahren 2011 und 2012 nicht zu beneiden gewesen, als sie die Aufgabe gefasst hatte, die neuen Verordnungen zu prüfen.

Michael Käppeli ruft in Erinnerung:

Den ersten Entwurf habe die GPK ablehnen wollen, da sie den Anteil der neuen jährlichen Grundgebühr als zu hoch empfunden habe. Zudem habe die Geschäftsprüfungskommission die Umlagerung der Kosten zu Lasten des Gewerbes und grosser Parzellen als unverhältnismässig beurteilt. Die Geschäftsprüfungskommission habe damals dem Stadtrat vorgeschlagen, die komplizierten Gewichtungsfaktoren für jede einzelne Grundstückfläche je Zone wegzulassen und damit die Verordnung zugunsten von weniger Bürokratie deutlich zu vereinfachen. Der Geschäftsprüfungskommission habe anstelle einer individuellen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr vorgeschwebt. Dass dann ergänzend zu dieser einheitlichen Grundgebühr noch der tatsächliche Wasserverbrauch pro Haushalt in Rechnung gestellt werde, sei unbestritten gewesen und so würde es wohl auch heute noch sein.

Aufgrund dieser Kritikpunkte habe damals der Stadtrat das Geschäft zur Überarbeitung zurückgezogen.

Die überarbeiteten Vorlagen hätten dann zumindest teilweise die Bedenken der Geschäftsprüfungskommission aufgenommen. Die Gewichtungsfaktoren für die Grundgebühren seien zwar nicht abgeschafft, aber immerhin seien sie halbiert worden. Damit verbunden habe der Stadtrat jedoch zugesichert, dass die zu erwarteten Erhöhungen geringfügig sein werden und es keine Extreme geben würde. Diese Versprechen belegte der Stadtrat mit Modellrechnungen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

Aufgrund dieser Zusicherungen des Stadtrates habe die Geschäftsprüfungskommission dem Parlament Zustimmung zu den neuen, komplizierten – und für den Laien schwer verständlichen – Verordnungen über die Wasser- und Abwassergebühren beantragt.

Das Parlament habe dann auch die neuen Verordnungen im April 2012, also vor über vier Jahren, genehmigt. Der Stadtrat habe die Erlasse in der Folge auf 2015 in Kraft gesetzt. Per Stand Oktober 2015 zögen lediglich 27 (von insgesamt 168) Züricher Gemeinden die Grundstückfläche zur Bemessung der Grundgebühr heran; die übrigen nehmen eine Zonengewichtung vor.

Für das Jahr 2015 sind nun die neuen Wasser- und Abwassergebühren erstmals auf Basis der neuen rechtlichen Grundlagen erhoben worden. Viele Bezügerinnen und Bezüger hätten davon wohl kaum Notiz genommen. Einige Betroffene hätten hingegen ihre Rechnung aus dem Jahre 2014 mit der Rechnung aus dem Jahre 2015 verglichen. Und sie hätten aufgrund der teilweise extremen Gebührenerhöhungen wohl nicht schlecht gestaunt. Verschiedene Grundeigentümer hatten die „Faust im Sack“ geballt, andere Gewerbetreibende und Privatpersonen hätten sich mit ihrer Unzufriedenheit an den Stadtrat gewendet. Die Antworten, die der Stadtrat auf Anfragen erteilt habe, hätten viele Betroffene unbefriedigt zurückgelassen; sie wurden gar als störend empfunden.

Interpellant Käppeli rezitiert exemplarisch ein paar Sätze aus einem Antwortschreiben der Stadt, welches ein Unternehmer auf seine Reklamation hin übermittelt erhalten habe, der in Illnau-Effretikon in dritter Generation einen Gewerbebetrieb führt und in der Stadt für rund 70 Arbeitsplätze sorgt. Die Abwassergebühren für diesen Unternehmer seien von früher rund Fr. 1'000.- auf neu fast Fr. 5'000.- angestiegen.

Auszug aus Antwortbrief Stadt:

Ein verursacherorientierter Gebührentarif basiert auf den für den Bau und Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen kostenbestimmenden Kriterien. Die Kosten der Abwasserreinigungsanlage (ARA) werden vom Schmutzwasseranfall dominiert, jene für das Kanalnetz vom Regenwasseranfall. Über den Mengenpreis (nach Wassernutzung) wird dem ersten Kriterium (ARA) Rechnung getragen. Das zweite Kriterium (Kanalnetz) wird wesentlich durch die entwässerte Fläche und Bauzone bestimmt.

[...]

Diese Berechnungen wurden nicht durch die Stadt gemacht, sondern von Empfehlungen der Baudirektion des Kantons Zürich und des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) übernommen.

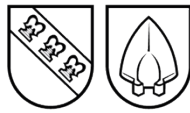
[...]

Um das Verhältnis der Grundgebühr zur Ausnützung bei Ihrem Grundstück in Zukunft zu optimieren, könnten Sie entweder Ihr Grundstück entsprechend der möglichen Baumasse überbauen oder den nicht überbauten Grundstücksteil abparzellieren (siehe Planbeilage).

[...]

Wir sehen ein, dass die Berechnungsweise nicht sehr einfach zu verstehen ist. Sie entspricht aber genau der Gebührenverordnung, die der Grosse Gemeinderat verabschiedet hat.

[...].



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

Aus diesem Grunde sehen wir keine Möglichkeit, die Grundgebühr der Siedlungsentwässerung Ihres Grundstücks anzupassen.

Gemeinderat Käppeli erkundigt sich mit dem Stilmittel einer rhetorischen Frage, ob das Plenum mit einer solchen fachtechnischen Antwort des Stadtrates zufrieden sei.

Es sei darum durchaus verständlich, wonach mehrere Gewerbetreibende und Private nach dem erstmaligen Erhalt der Rechnung aufgrund der neuen Gebührentarifen ihren Unmut zum Ausdruck bringen.

Sie würden jetzt vom Parlament wissen wollen, ob die teilweise massiven Gebührenerhöhungen durch das Plenum tatsächlich so gewollt waren bzw. sind. Dazu hätte das Gremium politisch rasch Farbe zu bekennen, denn es sei nicht vertretbar, Arbeitsplätze und gute Steuerzahler zu verlieren.

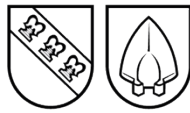
Apropos Gebührenerhöhungen: Das geschilderte Beispiel sei kein Einzelfall. So habe Käppeli Kenntnis von mehreren Fällen von Gebührenerhöhungen im Umfang zwischen 15 % und 20 %. Zudem seien ihm nebst dem bereits geschilderten Fall auch noch eine weitaus extremere Kausa einer 600 %-igen Gebührenerhöhung bekannt; dort betrügen die Abwassergebühren neu Fr. 24'000.- anstelle von bisher rund Fr. 4'000.-. Fr. 24'000.- allein für Abwassergebühren, wovon Fr. 20'000.- alleine auf die verbrauchsunabhängige Grundgebühr entfallen. Diese insgesamt Fr. 24'000.- seien höher als die Summe, welche die überwiegende Mehrheit der Illnau-Effretiker Bevölkerung jährlich an Steuern bezahlt. Das sei für Gemeinderat Käppeli extrem und nicht wie vom Stadtrat anno 2012 zugesichert „geringfügig“.

Bei einigen Haus- und Grundeigentümern wiege die Verteuerung des Abwassers aufgrund der neuen Gebührentarife derart schwer, dass sie jetzt – notabene auf Empfehlung des Stadtrates – gezwungenermassen Abparzellierungen vorzunehmen hätten. Es frage sich, ob dies Sinn und Zweck der neuen Wassergebührenverordnung sein soll. Komme hinzu, dass viele Grundeigentümer die durch den Stadtrat festgelegten neuen Wasser- und Abwassergebühren als ‚verdeckte Steuererhöhung‘ wahrnehmen würden. Diese Betroffenen empfinden, dass der Stadtrat seine Versprechen aus dem Jahre 2012 – die Gebührenerhöhungen würden nur geringfügig sein und es seien keine Extreme zu erwarten – nicht eingehalten habe.

Aufgrund der zahlreichen Reaktionen aus der Bevölkerung zu den neuen Wasser- und Abwassergebühren habe sich Michael Käppeli zusammen mit seinen FDP-Kolleginnen und -Kollegen entschieden, die vorliegende Interpellation einzureichen. Er sei sich wohl bewusst, dass die neuen Verordnungen erst gerade in Kraft gesetzt worden seien und der politische Vorstoss damit alles andere als populär und willkommen sei. Nichtsdestotrotz erachtet Käppeli die gestellten Fragen in der „Ab-/Wasser-Interpellation“ zwar als ‚staubtrocken‘, aber gleichwohl als begründet und zulässig. Zumindest die betroffene Bezügerschaft, die mit den bisherigen städtischen Reaktionen unzufrieden seien, erwarte in den nächsten Wochen die schriftliche Antwort des Stadtrates auf die zu Grunde liegende Interpellation. Zudem gehe Käppeli davon aus, dass sich auch der Hauseigentümerverband (HEV) für die stadträtliche Antwort interessieren werde.

Allenfalls würde der Stadtrat die sich ihm nun bietende Gelegenheit nutzen, um proaktiv einige erkannte Schwachstellen in den Verordnungen zu korrigieren:

Urheber Käppeli denkt zum Beispiel an die Verankerung einer Ausnahmeregelung für besondere Verhältnisse und damit Härtefälle, wie das z.B. die Stadt Winterthur bereits kenne.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR.

2016-1906

BESCHLUSS-NR.

Ebenso aber zöge Käppeli die Erhebung einer unbürokratischen, einheitlichen Grundgebühr anstelle der schwer verständlichen, individuellen Grundgebühr vor – so wie dies der Geschäftsprüfungskommission bereits im Jahre 2012 bei der Vorberatung der damaligen Geschäfte vorgeschwebt sei. Die Gemeinde Wald ginge nun mit gutem Beispiel voran.

Wo ein politischer Wille sei, zeige sich auch ein Weg. Gemeinderat Käppeli erwarte deshalb vom Stadtrat auch politische Antworten auf die Interpellation und keine verwaltungsrechtlichen oder fachtechnischen Erklärungen.

Der Ratspräsident erkundigt sich in Anwendung von Art. 77 Abs. 2 GeschO GGR beim Stadtrat nach der gewünschten Beantwortungsmodalität.

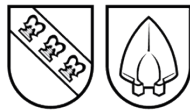
Namens des Ressorts Tiefbau gibt *Stadtrat Urs Weiss, SVP*, bekannt, wonach der Stadtrat sich zur Ausarbeitung einer schriftlichen Antwort entschieden habe. Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 22. September 2016).

Im Übrigen fügt Stadtrat Weiss an, dass die zu Grunde liegende Thematik von äusserst komplexer Materie sei. Aus der städtischen Jahresrechnung ginge im Übrigen hervor, dass die Einnahmen beim Abwasser unter Anwendung der Bemessungsgrundsätze nach neuer Gebührenverordnung gegenüber dem Vorjahr um rund 20 % tiefer ausfielen. Die Einnahmen zum Wasser verblieben derweil im Vergleich auf selbem Niveau. Von Katastrophe und dergleichen könne sodann nicht die Rede sein; zudem werde die stadträtliche Antwort die Befürchtungen von Gemeinderat Käppeli unglücklicherweise erfüllen bzw. bestätigen, da sie für dessen Geschmack wohl zu kompliziert ausfallen wird. Der Stadtrat müsse dem komplexen Sachverhalt entsprechend auch gerecht werden.

Urs Weiss hält sich aber für Gespräche und persönliche Erläuterungen zur Verfügung, wie dies seinerzeit auch mit der Geschäftsprüfungskommission erfolgt sei.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Gesundheit
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

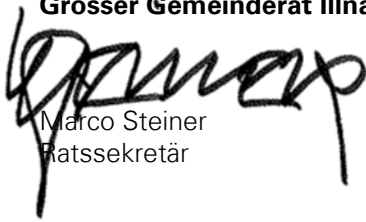


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 23. JUNI 2016

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 24.06.2016
ms